



► **Nr. VO/2023/12629**
öffentlich

Lübeck, 09.10.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
 1.201 - Haushalt und Steuerung
 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1 Der Jahresabschluss 2021 mit einem Jahresergebnis von -824,57€ wird gem. §§ 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.
- 2 Dieser Jahresfehlbetrag sowie diejenigen der Vorjahre (zusammen: 2.445,34€) werden durch Entnahme aus der Ergebnistrücklage ausgeglichen.
- 3 Zum Auffüllen des Stiftungskapitals zur satzungsgemäßen Höhe werden 9.352,83 € aus der Ergebnistrücklage entnommen.
- 4 Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2023/12357), der im Prüfungsausschuss am 27.09.2023 abschließend beraten wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die o.a. Beschlüsse ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Anlagen:

- + Jahresabschluss
- + Prüfbericht
- + Stellungnahme

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2023/12537**
öffentlich

Lübeck, 13.09.2023

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

**Stiftung Lübecker Altstadt - Bericht über die Prüfung des Jahres-
abschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt
zum 31. Dezember 2021**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Stiftung

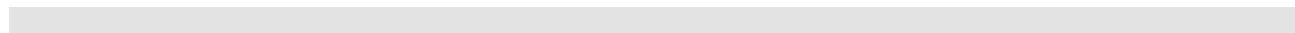
Lübecker Altstadt

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichtes
der Stiftung Lübecker Altstadt zum
31. Dezember 2021**

Rechnungsprüfungsamt

August 2023





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Jürgen Saß

Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag	5
2 Vorjahre.....	6
3 Haushaltsplan.....	6
4 Jahresabschluss	7
5 Bilanz	7
5.1 Liquide Mittel.....	7
5.2 Stiftungskapital	8
6 Ergebnisrechnung	8
7 Finanzrechnung.....	8
8 Anhang	8
9 Lagebericht.....	9
10 Zusammenfassung	11



Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	- Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	- Hansestadt Lübeck
Stiftung	- Stiftung Lübecker Altstadt
RPA	- Rechnungsprüfungsamt



1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Lübecker Altstadt (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck. Sie wurde mit Urkunde vom 13. Dezember 1979 errichtet. In der Sitzung der Bürgerschaft am 24. April 1980 wurde beschlossen, die Verwaltung der Stiftung der Hansestadt Lübeck (HL) gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz zu übertragen. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 11. Juli 2023 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Er wurde entgegen der Terminfestlegung der GemHVO mit Datum vom 11. Juli 2023 dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2021 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden. Die Vorlage beim RPA erfolgte mit mehr als 14-monatiger Verspätung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts 2021 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist ab Juli 2023 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen

durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2020 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2011 bis 2021			
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	Bildung eines ARAP für Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen ist beim Zuschussgeber nicht zulässig. Dieses ist nicht gedeckt durch § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik.	Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als ARAP zu aktivieren, soweit das wirtschaftliche Eigentum nicht bei der Stiftung liegt.	Keine Veränderung nach dieser Prüfung. Die Verwaltung setzt den Ansatz fort. Die Auffassung des RPA bleibt bestehen.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2021 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 24. September 2020 beschlossen (VO/2020/09175). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 der GemHVO-Doppik geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2021 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit
Ergebnisplan	1.000 EUR	2.000 EUR	-1.000 EUR
Plandaten	Einzahlungen	Auszahlungen	Finanzmittel-überschuss
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.000 EUR	700 EUR	300 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo Finanzplan	1.000 EUR	700 EUR	300 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 300 EUR aus.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigelegt. Mit Datum vom 09. März 2022 bestätigt die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

5 Bilanz

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres (VJ) überein.

5.1 Liquide Mittel

Die Stiftung verfügt ausschließlich über Geldmittel:

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2020	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2021
Bilanzposten 2.4	227.152 EUR	674 EUR	227.826 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (7 TEUR), eines Sparbuches (1 TEUR) sowie einer Spareinlage

mit Festzinsvereinbarung (220 TEUR). Die Spareinlage in Höhe von 220 TEUR ist für die Zeit vom 31.05.2019 bis zum 30.05.2025 in einem Vertrag über Wachstumssparen angelegt.

Die Salden wurden durch Kontounterlagen belegt.

5.2 Stiftungskapital

Stiftungskapital	Jahresabschluss 31.12.2020	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2021
Bilanzposten 1.01	215.236,00 EUR	+ 9.353,00 EUR	224.589,00 EUR

Das Stiftungskapital wurde entsprechend dem Vorschlag des RPA im Rahmen der Schlussbesprechung betreffend die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Jahr durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage auf den satzungsgemäßen Betrag aufgefüllt und in der Bilanz mit 225 TEUR ausgewiesen.

6 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 825 EUR. Damit entspricht das Jahresergebnis dem Haushaltsplan.

7 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Finanzrechnung.

8 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sind beigelegt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

9 Lagebericht

Die Stiftung führt aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Förderung der Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) würde in seinem Bestand erhalten.

Entwicklung der letzten elf Jahre:

Jahr	Überschüsse (+) / Fehlbeträge (-)	Eigenkapital	davon Stiftungskapital
2011	+ 148,96 EUR	240.690,70 EUR	207.946,22 EUR
2012	-290,05 EUR	240.400,65 EUR	207.946,22 EUR
2013	+ 1.018,15 EUR	241.418,80 EUR	207.946,22 EUR
2014	+ 1.279,49 EUR	242.698,29 EUR	207.946,22 EUR
2015	+ 1.348,88 EUR	244.047,16 EUR	207.946,22 EUR
2016	- 5.086,35 EUR	238.960,81 EUR	207.946,22 EUR
2017	-527,77 EUR	238.433,04 EUR	207.946,22 EUR
2018	-415,05 EUR	246.363,54 EUR	215.236,22 EUR
2019	-713,62 EUR	244.594,37 EUR	215.236,22 EUR
2020	-788,90 EUR	243.805,47 EUR	215.236,22 EUR
2021	- 824,57 EUR	242.977,90 EUR	224.589,05 EUR

Daraus ist erkennbar, dass die Erlöse der Stiftung seit Jahren zurückgegangen sind. In den letzten sechs Jahren ergaben sich ausschließlich Fehlbeträge in unterschiedlicher Höhe, seit 4 Jahren kontinuierlich ansteigend.

Im Lagebericht wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt werden können und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werde.

Eine Verbesserung der Situation werde erst ab dem Jahr 2024 prognostiziert. Bereits im laufenden Jahr 2023 ist absehbar, dass 2024 noch keine wesentliche Verbesserung bringen wird.



Bereits am 31.05.2019 erfolgte die Festlegung der liquiden Mittel in Höhe von 220 TEUR bis zum 30.05.2025. Die Verzinsung ist gestaffelt in folgende Raten:

Im 1. Jahr: 0,3 %; im 2. Jahr: 0,4 %; im 3. Jahr: 0,5 %, im 4. Jahr: 0,7 %; im 5. Jahr: 1,0 % und im 6. Jahr: 1,2 %.

In den vergangenen elf Jahren wurden insgesamt drei Projekte durch die Stiftung Lübecker Altstadt gefördert:

2011	Zuschuss für die Konservierung der Wandtäfelung im Dimkerschen Zimmer, Fleischhauerstraße 20	2.880 EUR
2013	Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an den Natursteinelementen an der Fassade des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 in Höhe von	4.000 EUR
2016	Förderung der Restaurierung des Rokokosaales im Erdgeschoss des Seitenflügels des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 mit	5.020 EUR

Mit Hilfe der Erlöse aus der Anlage der liquiden Mittel (siehe Tz. 5.1) werden sich keine nennenswerten Zuwächse für eine nachhaltige Förderung von Denkmalpflegeobjekten ergeben. Die ohnehin sehr geringe Anzahl an Förderprojekten wird weiter reduziert werden müssen. Der Abwärtstrend der Jahresergebnisse, die sich bereits das sechste Jahr in Folge als Fehlbeträge zeigen, kann dauerhaft dazu führen, dass das Stiftungskapital schwindet. Mit den bisherigen Zustiftungen und der sich geringfügig verbessernden Zinssituation am Kapitalmarkt lässt sich eine wesentliche Umkehr dieser Tendenz nicht belegen.

Vor diesem Hintergrund schlug das RPA bereits im Abschlussbericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vor¹, die Auflösung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 12 der Satzung zu prüfen und einzuleiten. Darauf wird im Lagebericht nicht eingegangen, obwohl im Rahmen des Schlussgesprächs über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2020 Einigkeit darüber bestand, diesen Schritt zu prüfen. Der Vorschlag wird daher an dieser Stelle wiederholt und es wird um die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt gebeten.

Für die Auflösung ist kein besonderer Ablauf vorgesehen. Die Satzung bestimmt für diesen Fall der Auflösung, dass das Vermögen der Stiftung an die HL fällt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung (Förderung der Denkmalpflege) oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

¹ Vgl. VO/2022/11702 vom 24.11.2022



10 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2021 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder.

Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. In Höhe der Unterdeckung des Gesamtergebnisses, soll ein Ausgleich mit der Ergebnismrücklage im JA 2022 erfolgen.

Die Zukunft der Stiftung scheint jedoch entgegen den Prognosen im Lagebericht auch ab 2024 keine Erfüllung des Satzungszweckes zu ermöglichen. Die Abwärtstendenz der Zinserträge ist beendet. Durch die Festlegung der liquiden Mittel bis zum 30.05.2025 bleiben die Erträge in überschaubarem Rahmen. Eine wesentliche Verbesserung wird jedoch auch danach bei der derzeitigen Entwicklung der Zinsen nicht eintreten. Die satzungsgemäße Förderung konnte in den letzten elf Jahren nur in wenigen Einzelfällen erfolgen. Die letzte Fördermaßnahme datiert aus dem Jahr 2016. Hinzu kommt, dass durch die aktuelle hohe Inflationsrate und der starke Anstieg der Baukosten auch die Kosten der einzelnen Maßnahmen in der Denkmalpflege erheblich steigen werden, so dass die Förderung einzelner Maßnahmen im Verhältnis zu den bisherigen Maßnahmen noch geringer ausfallen wird.

Daher wiederholt das RPA den Hinweis aus der Prüfung des Vorjahres (siehe Tz. 9), die Auflösung der Stiftung entsprechend dem satzungsmäßigen Verfahren zu prüfen und zu initiieren.

Auf die Durchführung eines Schlussgespräches wurde am 08.08.2023 durch die Stiftungsverwaltung und Haushalt und Steuerung verzichtet.

Die Prüfung des RPA ergab keinerlei Abweichungen oder Feststellungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht. Dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme durch den Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung ist jedoch mit Ausnahme der Bitte um Stellungnahme zu Tz. 9 nicht zwingend erforderlich, da es zu keinen Abweichungen gekommen ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 27. September 2023 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den JA und den Lagebericht 2021 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Fehlbetrages zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 11.08.2023

14.908.07.13/2021



Elke Kreutzer



Jürgen Saß

Anlagen



Stiftung Lübecker Altstadt

Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31. Dezember 2021

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	BILANZ	3
II.	ERGEBNISRECHNUNG	4
III.	FINANZRECHNUNG	6
IV.	ANHANG	9
	I. ALLGEMEINE HINWEISE	10
	II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	10
	A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	10
	B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	11
	AKTIVA	11
	1 Anlagevermögen	11
	2 Umlaufvermögen	11
	2.1 Vorräte	11
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
	2.4 Liquide Mittel	11
	3 Aktive Rechnungsabgrenzung	12
	Passiva	12
	1 Eigenkapital	12
	2 Sonderposten	13
	3 Rückstellungen	13
	4 Verbindlichkeiten	13
	5 Passive Rechnungsabgrenzung	13
	ERGEBNISRECHNUNG	14
	1 Erträge	14
	2 Aufwendungen	14
	3 Jahresergebnis	14
	III. SONSTIGE ANGABEN	15
	IV. STIFTUNGSGREMIEN	15
	ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK	16
	Forderungsspiegel	17
	Verbindlichkeitenspiegel	18
	V. LAGEBERICHT	19

Lübecker Altstadt, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31. Dezember 2021

Währung in EUR

Text	Aktiva		Passiva	
	Schlussaldo Vorj... (12/20)	Schlussaldo (12/21)	Schlussaldo Vorj... (12/20)	Schlussaldo (12/21)
AKTIVA			PASSIVA	
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital	
02-09 1.2 Sachanlagen			200900x 1.01 Stiftungskapital	215.236,22
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2009020 1.03 Zweckrücklage	166,24
			203 1.3 Ergebnisrücklage	30.848,35
			204 1.4 vorgetragenr Jahresfehlbetrag	-1.656,44
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-788,90
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen			23 2. Sonderposten	
			233 2.3 für Beiträge	
1.3 Finanzanlagen			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen	
13 1.3.4 Ausleihungen				
2. Umlaufvermögen			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00
15 2.1 Vorräte			3 4. Verbindlichkeiten	
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	250,00
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	227.152,47	227.826,42	Summe Passiva	244.055,47
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	16.878,00	15.635,00		
Summe Aktiva	244.055,47	243.486,42		
nachrichtlich:				
Summe der übertragenen Ermächtigungen				
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00		
Summe der übertragenen Ermächtigungen				
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00		
Summe der von der Stiftung				
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00		

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021							
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -							
Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte					
442							
446			0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	= Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-336,00	-700,00	-591,52	108,48	0,00
	17	= Aufwendungen	-1.579,00	-2.000,00	-1.834,52	165,48	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.579,00	-2.000,00	-1.834,52	165,48	0,00
46	19	+ Finanzerträge	790,10	1.000,00	1.009,95	9,95	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	= Finanzergebnis	790,10	1.000,00	1.009,95	9,95	0,00
	22	= Jahresergebnis	-788,90	-1.000,00	-824,57	175,43	0,00

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2020	2021	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte					
642							
646			0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	790,10	1.000,00	1.009,95	9,95	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790,10	1.000,00	1.009,95	9,95	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-86,00	-700,00	-336,00	364,00	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-86,00	-700,00	-336,00	364,00	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	704,10	300,00	673,95	373,95	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	= Auszahlungen Investitionstätigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2020	2021	2021	2021	2021
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	704,10	300,00	673,95	373,95	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	= Finanzmittelsaldo	704,10	300,00	673,95	373,95	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	226.448,37	277.200,00	227.152,47	-50.047,53	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	= Endbestand Liquide Mittel	227.152,47	277.500,00	227.826,42	-49.673,58	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2021
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	12.673,19
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	12.673,19

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs- gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00



Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ hat zum 31. Dezember 2021 den Jahresabschluss nach der Stiftungssatzung in der geänderten Fassung vom 04.08.2020 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur ist im Wirtschaftsjahr 2023 angedacht.

In die Bilanz werden nur Vermögensgegenstände aufgenommen (wenn vorhanden), bei denen die Stiftung „Lübecker Altstadt“ das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wird dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Altstadt“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ liegt zum Bilanzstichtag kein Anlagevermögen vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ebenfalls zum Stichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 227.826,42 € (Vorjahr: 227.152,47 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG (220.000,00 €), das laufende Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck eG (6.815,47 €) als auch Sparkonten von gesamt 1.010,95 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 1.008,94 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein e.G. 2,01 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2021 (1.008,94 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2021 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2022. Daher ist der Betrag von 1.008,94 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde zum Stichtag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 15.635,00 € (Vorjahr: 16.878,00 €) gebildet. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche). Entsprechend § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren, wenn bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt. Dieser Zuschuss ist jährlich mit 4 % gemäß § 40 Abs. 7 S.3 GemHVO-Doppik aufzulösen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital (inkl. Zustiftung),
- Ergebn isrücklage (inkl. Zweckrücklage),
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das **Stiftungskapital** der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von insgesamt 224.589,05 € (Vorjahr: 215.236,22 €) gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne“ (217.299,05 €) und einer dauerhaft zur Verfügung gestellten „Zustiftung“ (7.290,00 €). Diese Zustiftung wurde im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen der Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Zuführung beim „Stiftungskapital im engeren Sinne“ im Wirtschaftsjahr 2021 von 9.352,83 € ergibt sich aus dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung.

Die **Ergebn isrücklage** wird mit einem Wert von 19.050,18 € (Vorjahr: 30.848,35 €) zum Stichtag ausgewiesen. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „Aktiva 3 – Aktive Rechnungsabgrenzung“ wird verwiesen. Ein Ausgleich der vorgetragenen Jahresfehlbeträge der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €), 2019 (713,62 €) und 2020 (788,90 €) von gesamt 2.445,34 € soll nach Beschlussfassung (Bürgerschaft, Stiftungsrat) als Entnahme aus der Ergebn isrücklage erfolgen. Ebenfalls soll durch eine Entnahme aus der Ergebn isrücklage von 9.352,83 € eine Zuführung zum Stiftungskapital durchgeführt werden, damit das Stiftungskapital dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung entspricht.

Die **Zweckrücklage** wird zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr in Höhe von 166,24 € ausgewiesen.

Durch den geplanten Ausgleich der **vorgetragenen Jahresfehlbeträge** mit der Ergebn isrücklage nach Beschlussfassung der Gremien (Bürgerschaft, Stiftungsrat) ergibt sich kein Saldo zum Bilanzstichtag.

Das Wirtschaftsjahr 2021 der Stiftung „Lübecker Altstadt“ schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 824,57 € ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“ und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2021 von 824,57 € in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage zu entnehmen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die vorgetragene Jahresfehlbeträge 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € aus der Ergebnisrücklage zu entnehmen. Ebenfalls soll durch eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage in Höhe von 9.352,83 € eine Zuführung zum Stiftungskapital durchgeführt werden, damit das Stiftungskapital dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung entspricht.

2 Sonderposten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ liegen zum Bilanzstichtag keine Sonderposten vor.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ sind zum Bilanzstichtag „sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von 505,52 € (Vorjahr: 250,00 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt“ liegen im Wirtschaftsjahr 2021 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich im Wirtschaftsjahr 2021 ausschließlich aus Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	790,10	1.000,00	1.009,95
Summe	790,10	1.000,00	1.009,95

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Altstadt“ entstanden u.a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Aufwendungen bewegen sich im Rahmen der kalkulierten Planzahlen.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.243,00	1.300,00	1.243,00
Sonstige Aufwendungen	336,00	700,00	591,52
Summe	1.579,00	2.000,00	1.834,52

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2021 für die Stiftung „Lübecker Altstadt“ schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 824,57 € ab. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und dem Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“ in voller Höhe aus der Ergebnismrücklage im darauffolgenden Wirtschaftsjahr entnommen werden. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die vorgetragene Jahresfehlbeträge 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € aus der Ergebnismrücklage zu entnehmen. Ebenfalls soll durch eine Entnahme aus der Ergebnismrücklage von 9.352,83 € eine Zuführung zum Stiftungskapital durchgeführt werden, damit das Stiftungskapital dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung entspricht.

	Ergebnis 2020 €	Planansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 788,90	- 1.000,00	- 824,57
Entnahme aus der Ergebnismrücklage	+ 788,90	0,00	0,00
Summe	0,00	- 1.000,00	- 824,57

II. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2022 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen. Für das Jahr 2021 ist keine Übersicht erforderlich.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 09.11.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre (Prüfungszeitraum). Aus diesem Grund liegt ein aktueller Freistellungsbescheid für das Wirtschaftsjahr 2021 noch nicht vor.

III. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Altstadt" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

Lübeck, den

11.07.23

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

FORDERUNGSSPIEGEL 2021

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ⁴	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 3
GemHVO-Doppik

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum
zwischen dem Abschlussstichtag des
Jahresabschlusses und dem letzten
Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen
Kontengruppen und Kontenarten
veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2021

1 ¹	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	505,52	505,52	0,00	0,00	250,00
	Summe	505,52	505,52	0,00	0,00	250,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 4
GemHVO-Doppik

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Lübecker Altstadt“ Lagebericht und Jahresabschluss 2021

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet, mit einem Grundbetrag in Höhe von 5.112,92 € (10.000 DM) von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 51.129,19 € (100.000 DM) einer Berliner Ärztin ausgestattet. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 17 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 163.613,40 € (320.000 DM) aufgestockt. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 23.10.1987 wurde das Stiftungskapital auf 217.299,05 € (425.000 DM) erhöht.

Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/ Stiftungsverwaltung übertragen.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – Bereich 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2016, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt. Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist steuerbefreit.

Die Gesamterträge belaufen sich im Jahr 2021 auf einen Gesamtwert in Höhe von 1.009,95 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinserträge. Spenden sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht zu verzeichnen.

Gesamtaufwendungen sind in Höhe von 1.834,52 € angefallen, und zwar für Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 1.243,00 €, Serviceleistungen in Höhe von 505,52 € sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs in Höhe von 50,00 € und Kontoführungsgebühren von 36,00 €.

Im Jahre 2021 erfolgte keine Projektförderung im Rahmen des Stiftungszweckes.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 824,57 € ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“ und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2021 von 824,57 € in voller Höhe aus der Ergebnismrücklage im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu entnehmen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die vorgetragenen Jahresfehlbeträge 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € aus der Ergebnismrücklage zu entnehmen. Desgleichen soll durch eine Entnahme aus der Ergebnismrücklage von 9.352,83 € eine Zuführung zum Stiftungskapital durchgeführt werden, damit das Stiftungskapital dem bezifferten Stiftungsvermögen nach § 3 der Stiftungssatzung entspricht.

3. Vermögenslage

Das Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von insgesamt 224.589,05 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne“ (217.299,05 €) und eine „Zustiftung“ (7.290,00 €).

2007 erfolgte die teilweise Festlegung in Luxemburger Fonds. Ende 2010 erfolgte dann der Verkauf mit Verlusten, sodass sich das Stiftungskapital auf 207.946,22 € geschmälert hat. Durch eine im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters erfolgte „Zustiftung“ in Höhe von 7.290,00 € im Jahr 2018 hat sich das Stiftungskapital auf

215.236,22 € erhöht, lag jedoch immer noch 2.062,83 € unter dem gemäß Satzung festgelegten Stiftungskapital.

Im Wirtschaftsjahr 2021 soll eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage in Höhe von 9.352,83 € erfolgen, um das nach § 3 der Stiftungssatzung festgeschriebene Stiftungsvermögen wertmäßig wiederherzustellen.

Investitionen wurden weder in 2021 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2021 jederzeit gegeben. Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird ausschließlich durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt.

Ab dem 31.05.2019 ist das Stiftungskapital als jederzeit kündbare Anlageform als Wachstums-Sparen beim Lübecker Bauverein eG in Höhe von 220.000 € festgelegt. Diese Spareinlage wird für die Dauer der Festzinsvereinbarung wie folgt verzinst:

Im 1. Jahr 0,30%	Im 4. Jahr 0,70%
Im 2. Jahr 0,40%	Im 5. Jahr 1,00%
Im 3. Jahr 0,50%	Im 6. Jahr 1,20%.

Durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen können keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werden.

Erst ab dem Jahr 2024 kann nach den aktuellen Planzahlen wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung, die durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt wird, würde sich durch eine Verbesserung auf dem Kapitalmarktsektor wieder erhöhen.

Lübeck, den *11.07.21*


Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

1.201 – Haushalt und Steuerung
**201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt-
und Anlagenbuchhaltung**

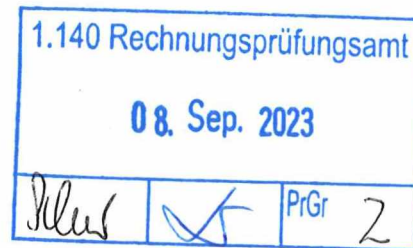
Zeichen: Sin

Lübeck, den 30.08.2023
Auskunft: Katrin Sinner
Dieter l' Orteye
Felix Hildebrandt
Tel.: 122-2353; 2053
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister

1.101 – Bürgermeisterkanzlei



Pr.: 14. 908. 07. 13/2021

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stiftung
Lübecker Altstadt**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 11.08.2023 seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 vorgelegt. Darin ist das RPA insgesamt der Ansicht, dass der Jahresabschluss 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Dennoch bittet das RPA die Verwaltung um Stellungnahme zur Prüfung der Auflösung der Stiftung entsprechend dem satzungsgemäßen Verfahren nach §12 der Satzung (Tz. 9, S. 9 und 10 des Berichts). Das RPA führt dazu aus, dass die Erlöse der Stiftung seit Jahren zurückgegangen sind und sich in der Folge seit 6 Jahren ausschließlich Fehlbeträge ergeben. Die Stiftung kann daher auch den Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen derzeit nicht mehr erfüllen. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hatte das RPA die Verwaltung gebeten, eine Auflösung der Stiftung zu prüfen. Das RPA ist nicht der Auffassung, dass sich die Situation der Stiftung in Zukunft wesentlich verbessern wird. Die Förderung dreier Projekte in den letzten 11 Jahren (2011: 2.880 € Zuschuss zur Wandtäfelung im Dimkerschen Zimmer, 2013: 4.000 € Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an den Natursteinelementen der Fassade des Wolpmann'schen Hauses in der Königstraße und 2016: 5.020 € Förderung der Restaurierung des Rokokosaales im Wolpmann'schen Haus in der Königstraße) wird vom RPA als zu geringe Anzahl an Förderprojekten angesehen. Aus diesen Gründen ist das RPA der Ansicht, die Stiftung solle zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 12 der Satzung die Auflösung der Stiftung prüfen und einleiten.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die Verwaltung der Empfehlung des RPAs, eine Auflösung der Stiftung zu prüfen, bereits nach dem Schlussgespräch über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 nachgekommen ist.

Die Stiftung Lübecker Altstadt ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des privaten Rechts. Damit gelten für die Stiftung neben den Inhalten der Stiftungssatzung auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Stiftungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StiftG vom 30.05.2023).

Zum 1. Juli 2023 wurde das gesamte Stiftungszivilrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch vereinheitlicht. Im schleswig-holsteinischen Stiftungsgesetz mussten daher viele Bestimmungen und Regelungen aufgehoben werden. Dazu wurde das Stiftungsgesetz nicht novelliert, sondern insgesamt neu erlassen. Grundsätzlich geblieben ist aber, dass die Auflösung einer Stiftung gemäß § 3 Absatz 1 in

...

Verbindung mit § 15 Absatz 4 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein der Genehmigung der zuständigen Behörde, der Kommunalaufsichtsbehörde beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, bedarf.

Eine solche Genehmigung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn Gründe vorliegen, die die Auflösung einer Stiftung als Ultima Ratio rechtfertigen.

Regelungen darüber können sich aus der Stiftungssatzung selbst ergeben. Die Satzung der Stiftung Lübecker Altstadt sagt aber, dass das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist (§ 3). Auflösungskriterien ergeben sich aus der Satzung selbst nicht. Der vom RPA benannte § 12 zur Auflösung gibt lediglich vor, was mit dem Stiftungsvermögen geschehen soll, wenn die Entscheidung zur Auflösung gefallen ist.

Grundsätzliche Regelungen finden sich in § 87 Absatz 1 BGB. Danach soll der Vorstand der Stiftung die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist.

Die Fehlbeträge der letzten Jahre entstanden, da die Stiftung als Stiftungskapital ausschließlich über Barvermögen verfügt. In den letzten Jahren konnten auf dem Kapitalmarkt nur geringe, zeitweise überhaupt keine Zinserträge erzielt werden. Teilweise wurden sogar Verwarentgelte für Kapitalanlagen gefordert. Davon war die Stiftung Lübecker Altstadt nicht betroffen. Sie erzielte jedoch in den letzten Jahren lediglich Verzinsungen im Bereich von 0,3% - 0,4%. Derzeit kann auf dem Kapitalmarkt eine Verzinsung von 3% erreicht werden. Die Barmittel der Stiftung sind in einer Anlageform bis Mai/2025 angelegt. Die Stiftungsverwaltung prüft, ob eine Kündigung der Anlage und Neuanlage zu besseren Konditionen möglich ist. Dann wären Zinserträge von bis zu 6.600 €/p.a. möglich.

Aber auch bei der derzeitigen Anlageform mit einem gestaffelten Zins wird die Stiftung Lübecker Altstadt ab 2024 Zinserträge in Höhe von 2.200 €/p.a. erzielen und mit einem positiven Jahresergebnis abschließen.

Die Verwaltung geht derzeit nicht davon aus, dass sich die Situation am Kapitalmarkt wieder in diesem Maße verschlechtern wird.

In jedem Fall wird seitens der Verwaltung aber nicht gesehen, dass die Stiftung ihren Zweck endgültig dauerhaft und nachhaltig nicht mehr erfüllen kann.

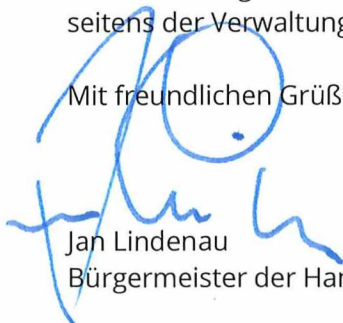
Eine Auflösung ist somit nicht geboten.

Der Vorstand der Stiftung und der Stiftungsrat der Stiftung haben sich in einer Sitzung der Stiftung Lübecker Altstadt am 16.05.2023 mit dem Thema befasst und einstimmig beschlossen, dass die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung oder gar die Auflösung derzeit nicht erforderlich sind.

Eine entsprechende Rückmeldung wurde dem RPA bereits seitens der Stiftungsverwaltung gegeben.

Dem Vorschlag des RPAs, die Auflösung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuleiten, wird seitens der Verwaltung derzeit nicht nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck